

Die Zulassung zum Zweitstudium

Wenn Sie bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und nun – etwa zur Verbesserung Ihrer beruflichen Möglichkeiten – einen in das Verfahren von »hochschulstart.de« einbezogenen Studiengang studieren möchten, sind Sie Zweitstudienbewerber. Für Sie gelten dann besondere Regeln bei der Zulassung.

Die Auswahlbestimmungen für Zweitstudienbewerber gelten für Sie, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z. B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist. Bitte beachten Sie: Bei Rechtswissenschaft und beim Lehramt gilt z. B. das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen. Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die die Prüfung abnimmt.

Hochschulen sind z. B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, Berufsakademien* sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z. B. Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

Die Studiengänge

Der staatliche Auftrag von »hochschulstart.de« erstreckt sich zum Wintersemester 2019/20 auf die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin.

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Für ein Zweitstudium sind höchstens drei Prozent der Studienplätze vorgesehen.

Die Regeln

Die Studienplätze werden nach einem Punktwert vergeben, der aus dem Prüfungsergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des abgeschlossenen Erststudiums gibt es folgende Punktwerte:

- ▶ Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 4 Punkte
- ▶ Noten „gut“ und voll „befriedigend“ 3 Punkte
- ▶ Note „befriedigend“ 2 Punkte
- ▶ Note „ausreichend“ 1 Punkt
- ▶ Note „nicht nachgewiesen“ 1 Punkt

Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismitteilungen der Prüfungsstelle) beifügen.

* Unter anderem haben die baden-württembergischen Berufsakademien zum 1. März 2009 Hochschulstatus erhalten und heißen jetzt „Duale Hochschulen“. Studienbewerber, die dort ihren Abschluss nach dem 28. Februar 2009 erworben haben, gelten als Zweitstudienbewerber.

Die Gründe

Folgende Gründe erkennt »hochschulstart.de« an:

- ▶ Zwingende berufliche Gründe
9 Punkte
- ▶ Wissenschaftliche Gründe
7, 9 oder 11 Punkte
- ▶ Besondere berufliche Gründe
7 Punkte
- ▶ Sonstige berufliche Gründe
4 Punkte
- ▶ Sonstige Gründe
1 Punkt

Einzelheiten zu den Gründen für ein Zweitstudium finden Sie in den Richtlinien am Ende dieses Merkblattes.

Wenn Sie nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, können Sie bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Das Gutachten

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, trifft die an erster Stelle gewählte Hochschule die Vorentscheidung und vermerkt das Ergebnis in ihrem Gutachten. Dabei setzt sie für das Prüfungsergebnis des Erststudiums eine Punktzahl fest. Außerdem bewertet sie die wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium und setzt dafür ebenfalls eine Punktzahl fest (vgl. die anhängenden Richtlinien, Punkte II.2.a und c). Falls die Hochschule das Gutachten nicht allein anhand der vorgelegten Unterlagen erstellen kann, lädt sie den Bewerber zu einem Gespräch ein.

Die Hochschule leitet das Gutachten »hochschulstart.de« zu, für ein Sommersemester bis zum 20. Januar, für ein Wintersemester bis zum 20. Juli. Kann die Hochschule diese Frist nicht einhalten – z. B. weil das Gutachten nicht früh genug angefordert worden ist – setzt »hochschulstart.de« selbst die Punktzahl fest, und zwar allein aufgrund der Unterlagen, die »hochschulstart.de« mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wurden. Die wissenschaftlichen Gründe können dann nicht anerkannt werden (vgl. Richtlinien I.2.d)!

Wenn Sie berufliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, setzt allein »hochschulstart.de« die Punktzahl fest.

Die Auswahl

Die Punkte für Ihr erstes Examen und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit höherer Messzahl gehen solchen mit niedrigerer Messzahl vor. Zwischen Bewerbern mit gleicher Messzahl werden die Rangplätze mit Hilfe von sog. nachrangigen Kriterien festgelegt. Dabei gehen zunächst die vor, die einen Dienst vollständig abgeleistet haben bzw. einen Dienst begonnen haben oder in Kürze einen Dienst beginnen werden und bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2019/20 bis zum 31. Oktober 2019 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet haben werden. Dies gilt auch für Zweitstudienbewerber, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren (dies gilt als Dienst) versorgt haben oder glaubhaft machen, bis zum genannten Zeitpunkt mindestens sechs Monate einen solchen „Dienst“ geleistet zu haben. Danach entscheidet das Los.

Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang bewerben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind.

Nachdem feststeht, welche Zweitstudienbewerber ausgewählt worden sind, wird in einem zweiten Schritt über die Verteilung auf die Hochschulen entschieden. Für diese Ortsverteilung werden die Zweitstudienbewerber mit den Erststudienbewerbern, die über die Quote nach Wartezeit ausgewählt wurden, zusammengefasst; »hochschulstart.de« entscheidet über die Studienortwünsche nach den allgemeinen Regeln über die Ortsverteilung. Hierbei ist der einzige Unterschied zu den

Erststudienbewerbern, dass bei den Zweitstudienbewerbern auf das Prüfungsergebnis (Gesamtnote) des Erststudiums als nachrangiges Verteilungskriterium zurückgegriffen wird.

Der Studienort

Die in der Zweitstudienquote Ausgewählten werden nach ihren Ortswünschen auf die Hochschulen verteilt. Wenn sich für die Wunschhochschule mehr Bewerber gemeldet haben, als »hochschulstart.de« dort unterbringen kann, entscheiden hauptsächlich soziale Kriterien über die Zulassung. Hauptverteilungskriterium sind die nachfolgend aufgeführten Sozialkriterien:

1. An erster Stelle werden schwerbehinderte Menschen berücksichtigt.
2. An zweiter Stelle berücksichtigt »hochschulstart.de« Personen, die ihre Wohnung/Hauptwohnung mit dem Ehegatten/Kind oder eingetragenen(r) Lebenspartner(in) haben und an der nächstgelegenen* Hochschule des eigenen Landes studieren wollen.
3. An dritter Stelle stehen Personen, die insbesondere aus gesundheitlichen, studienorganisatorischen, familiären oder wirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses sowie aus wissenschaftlichen Gründen zwingend an den gewählten Studienort gebunden sind und dies mit einem „Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches“ geltend machen. Achtung: Diesen Antrag können Sie **NUR** bei einer Bewerbung für die Studiengänge **Medizin, (Tiermedizin nur im Wintersemester), Zahnmedizin und Pharmazie** stellen. Hierunter fallen Bewerber, die nicht den Sozialkriterien 1 oder 2 unterliegen, die aber aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situation an den gewählten Studienort gebunden sind und deshalb vor den Bewerbern mit dem nachgenannten sozialen Kriterium 4 zu berücksichtigen sind.
4. Personen, die keines der Sozialkriterien 1 bis 3 erfüllen, berücksichtigt »hochschulstart.de« in dieser Rangliste an letzter Stelle.

Damit ist die Rangfolge für jeden Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Verteilungskriterien eindeutig festgelegt. »hochschulstart.de« berücksichtigt die Antragsteller nun in dieser Reihenfolge, bis die an dem beantragten Studienort zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgeschöpft sind.

Zum Sozialkriterium 1 sei noch angemerkt:

Bei der Entscheidung darüber, welchen Bewerbern vorrangig der Studienbeginn am Studienort ihrer Wahl ermöglicht wird, haben nach dem Willen des Ordnungsgebers soziale Bindungen eine große Bedeutung. Die stärkste Bindung an die gewünschte Hochschule haben schwerbehinderte Menschen. Darum werden diese Bewerber bei der Ortsverteilung bevorzugt berücksichtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der schwerbehinderte Mensch den nächstgelegenen oder einen weiter entfernten Studienort angegeben hat. Häufig wird gerade eine entfernte Hochschule die Einrichtungen bieten, die dem schwerbehinderten Menschen in seinem speziellen Fall die Durchführung des Studiums ermöglichen.

Zu dem Sozialkriterium 2 sei noch angemerkt:

Gehören Sie zu dieser Gruppe, müssen Sie die Wohnung durch die Meldebescheinigung nachweisen, wenn Sie an der nächstgelegenen Hochschule des eigenen Landes studieren wollen. Das Formular zur Meldebescheinigung befindet sich unter <https://zv.hochschulstart.de> oder beim Zulassungsantrag (vgl. den Abschnitt „Die Bewerbung“). Dabei ist es für Sie wichtig zu wissen, ob der gewünschte Studienort auch tatsächlich der nächstgelegene* ist. Diese Frage ist insbesondere in Ballungsgebieten mit mehreren nahegelegenen Hochschulorten mitunter schwierig zu beantworten. Welcher Studienort der nächstgelegene ist, entnehmen Sie im Zweifelsfall den **Entfernungstabellen**, die Sie unter <https://zv.hochschulstart.de> in der Rubrik Downloads/Merkblätter & Übersichten finden.

Das bessere Verteilungskriterium der Gruppe 2 können auch Bewerber geltend machen, die in bestimmten grenznahen Gebieten Belgiens, Frankreichs, der Niederlande sowie in Luxemburg wohnen und an der nächstgelegenen deutschen Hochschule studieren wollen. Dies betrifft Antragsteller, die

- ▶ in Aachen studieren wollen und in Belgien im Arrondissement Verviers oder in den Niederlanden im südlichen Teil der Provinz Limburg wohnen,
- ▶ in Saarbrücken studieren wollen und in Frankreich im Arrondissement Boulay-Moselle, Forbach, Sarreguemines oder Thionville-Est oder in Luxemburg wohnen,

* Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 Vergabeverordnung-Stiftung kommt es darauf an, ob die Wohnung oder Hauptwohnung des Bewerbers in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt liegt, die dem gewünschten Studienort zugeordnet ist; die Zuordnung der Kreise oder kreisfreien Städte zu den Studienorten können Sie den Entfernungstabellen entnehmen - siehe Erläuterungen oben.

- ▶ in Trier studieren wollen und in Luxemburg wohnen.

Zum Sozialkriterium 3 sei noch angemerkt:

Ihr „Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches“ muss zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Er kann nur anerkannt werden, wenn Sie nachweisen, dass aus den oben genannten Gründen, die in Ihrer Person vorliegen müssen, eine zwingende Bindung an den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort besteht. Die Gründe müssen so schwerwiegend sein, dass eine Zulassung an einem anderen Studienort mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Die Nachteile müssen schwerer wiegen als die Nachteile, die normalerweise damit verbunden sind, wenn Sie wegen des Studiums Ihren bisherigen Wohnort verlassen müssen.

Zum Sozialkriterium 4 sei noch angemerkt:

Sofern Ortsbindungen nicht unter die Sozialkriterien 1 bis 3 eingeordnet werden können, geht der Ordnungsgeber davon aus, dass die Bindungen der Bewerber an den gewählten Studienort weniger stark sind. Die Wünsche dieser Antragsteller können deshalb erst dann berücksichtigt werden, wenn diejenigen mit stärkeren Bindungen einen Studienplatz an der gewünschten Hochschule erhalten haben.

Gelten für mehrere Bewerber die gleichen sozialen Kriterien und kann nur einem Teil von ihnen an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet zunächst das Prüfungsergebnis (Gesamtnote) des Erststudiums und schließlich das Los über die endgültige Rangfolge.

Wenn Sie für Ihr Zweitstudium wissenschaftliche Gründe angeben und deshalb die erstgenannte Hochschule um ein Gutachten gebeten haben, gilt noch Folgendes: Hat die Hochschule die geltend gemachten Gründe anerkannt, kann sie in ihrem Gutachten über die bereits erläuterten Feststellungen hinaus eine zwingende Ortsbindung bestätigen. »hochschulstart.de« behandelt Sie dann bei der Ortsverteilung so, als ob ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches gestellt und anerkannt worden wäre.

Konsequenzen

In der Praxis besteht für einige Studienorte regelmäßig eine große Nachfrage. Eine große Zahl von Studieninteressenten möchte nämlich an einer bekannten Hochschule bzw. in einer attraktiven Universitätsstadt studieren. Viele Antragsteller

geben daher einen dieser begehrten Studienorte an erster Präferenz an, obwohl dies für sie nicht der nächstgelegene Studienort ist, der den gewünschten Studiengang anbietet; in diesem Fall erhalten sie für die weit entfernte Hochschule nur das ungünstige Kriterium 4. Dies bedeutet, dass vor ihnen eine große Zahl von Bewerbern berücksichtigt wird, die im Einzugsgebiet der gewünschten Hochschule mit der eigenen Familie - hierzu zählt auch ein(e) eingetragene(r) Lebenspartner(in) - wohnen und den nächstgelegenen Studienort an erster Stelle genannt haben. Die meisten Bewerber außerhalb des Einzugsgebiets der gewünschten Hochschule haben wenig Aussicht, dass ihr Ortswunsch erfüllt werden kann.

Nachrangige Orte

Nachdem »hochschulstart.de« so viele Bewerber gemäß ihren Ortswünschen erster Wahl auf die Hochschulen verteilt hat, wie dies die dort bestehenden Aufnahmekapazitäten zuließen, ist folgende Verteilungssituation möglich:

Einerseits konnten noch nicht alle Bewerber für den gewünschten Studiengang berücksichtigt werden, weil ihr erster Ortswunsch nicht erfüllt werden konnte, andererseits sind an den Hochschulen mit geringerer Nachfrage noch Studienplätze verfügbar. Die Aufgabe besteht nun darin, einen gerechten Ausgleich zu erreichen.

Viele Bewerber vermerken in ihrem Zulassungsantrag alle Studienorte, die den gewünschten Studiengang anbieten. Andere begnügen sich damit, die von ihnen favorisierten Orte einzutragen und erklären sich mit allen übrigen Orten einverstanden (d. h. mit einer Verteilung auch an einen im Zulassungsantrag nicht ausdrücklich genannten Ort); für diese Bewerber trägt »hochschulstart.de« die nicht genannten Studienorte nach und bestimmt hierfür gleichzeitig die Ortspräferenzen.

Bewerber, denen kein Studienplatz am Studienort erster Wahl zugeteilt werden konnte, werden nun an die Hochschulen mit noch freier Studienkapazität wie folgt verteilt: An jeder dieser Hochschulen werden zunächst jene berücksichtigt, die den betreffenden Studienort an zweiter Stelle genannt haben, dann die, die den betreffenden Studienort an dritter Stelle genannt haben usw. Innerhalb der jeweiligen Ortspräferenz haben Bewerber, die den Studienort im Antrag ausdrücklich genannt haben, Vorrang vor solchen, denen der Ortswunsch lediglich von »hochschulstart.de« nachgetragen wurde, weil sie mit der Verteilung auch an nicht ausdrücklich genannte Studienorte einverstanden waren.

Die Verteilung an die Hochschulen mit noch freien Studienplätzen wird in dieser Weise so lange fortgeführt, bis dort alle Studienplätze besetzt oder keine Bewerber mehr vorhanden sind.

Orte ausschließen?

Falls nach Abschluss der Ortsverteilung unter den im gewünschten Studiengang ausgewählten Bewerbern noch Antragsteller vorhanden sein sollten, die nicht verteilt werden konnten, sind dies solche, denen einerseits kein Platz an einem der im Antrag gewählten Orte zugewiesen werden konnte, und die andererseits die Zuweisung eines Studienplatzes an einen im Zulassungsantrag nicht genannten Studienort ausdrücklich ausgeschlossen hatten. Diese Antragsteller können keinen Studienplatz erhalten, obwohl sie im gewünschten Studiengang die Auswahlgrenzen erreicht hatten.

Jedem Studienbewerber kann deshalb nur dringend empfohlen werden, die Ausschlussklärung im Zulassungsantrag nur dann abzugeben, wenn er aus zwingenden Gründen nur an den Hochschulen studieren kann, die er ausdrücklich genannt hat, also einen Studienplatz an einer anderen Hochschule unter keinen Umständen annehmen könnte.

Geben Sie deshalb die Ausschlussklärung nicht ab, wenn Sie keinen zwingenden Grund dafür haben!

Was ist zu beachten?

Viele Bewerber mit anrechenbaren Studienleistungen hoffen, dass sie auch ohne eine Bewerbung bei »hochschulstart.de« direkt von der Hochschule zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden können. Die Chancen, über diesen „Quereinstieg“ zum gewünschten Studium zugelassen zu werden, sind jedoch erfahrungsgemäß gering. „Quereinsteiger“ können von der gewünschten Hochschule nämlich erst dann berücksichtigt werden, wenn folgende andere Personen eingeschrieben und danach noch weitere Studienplätze im angestrebten höheren Fachsemester verfügbar sind:

- ▶ Bewerber mit einem Zulassungsbescheid von »hochschulstart.de« (für das erste Fachsemester) und anrechenbaren Studienleistungen,
- ▶ Studienortwechsler.

Um die danach ggf. verbleibenden noch verfügbaren Studienplätze bemüht sich in der Regel eine große Anzahl entsprechend vorgebildeter Bewerber.

Nähere Auskünfte – z. B. über die Zuständigkeit für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen – erfragen Sie bitte bei der gewünschten Hochschule.

Die Bewerbung

Um einen Studienplatz zu beantragen, müssen Sie sich nicht als „Papierkrieger“ durch ein Formular kämpfen. Im Internet werden Sie bequem Schritt für Schritt durch die einzelnen Teile des Antrags geführt. Etwas mehr als 20 Minuten wird es nach den Erfahrungen der letzten Jahre dauern, bis Sie Ihre Wünsche in die entsprechenden Formularmasken eingetragen haben.

Vieles ist dabei selbsterklärend. In einigen Fällen finden Sie neben den Feldern, in die Sie Ihre Angaben eintragen müssen, ein ⓘ. Dahinter verbergen sich Hilfetexte, die Ihnen Hintergrundinformationen liefern, Ihnen die Alternativen aufzeigen, die Sie in das elektronische Formular eintragen können und Ihnen die Regeln der Studienplatzvergabe noch einmal erläutern.

Durch die geschickte Reihenfolge seiner Fragen erspart Ihnen „AntOn“ (die **Antragstellung Online**) unnützen Informationsballast, der für Ihre konkrete Situation ohne Bedeutung ist. Gleichzeitig prüft „AntOn“ im Hintergrund, ob Ihre Angaben vollständig und in sich stimmig sind. Findet er Fehler, werden Sie darauf hingewiesen und können sofort die entsprechenden Korrekturen anbringen.

Wenn Sie bei Ihren Überlegungen innehalten wollen, ist auch das kein Problem für „AntOn“. Sie können einfach Ihre Daten zwischenspeichern. Dazu brauchen Sie nur einen Nutzernamen und ein Passwort festzulegen. Unter dieser Kennung können Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt die Antragstellung fortsetzen, nachdem Sie Ihre Überlegungen abgeschlossen haben.

Ihre Zugangsdaten (Nutzername und Passwort) sollten sie aufbewahren, da Sie zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihre unter <https://zv.hochschulstart.de> gespeicherten Daten zugreifen müssen, denn auch die weitere Kommunikation zwischen Ihnen und »hochschulstart.de« wird im Wesentlichen elektronisch ablaufen. Sobald Ihr Antrag bearbeitet wurde, erhalten Sie eine elektronische Bestätigung über die Übernahme Ihrer online übermittelten Daten.

Mit dieser elektronischen Bestätigung wird Ihnen auch mitgeteilt, dass ein elektronisches Kontrollblatt für Sie in Ihrem „Postfach“ unter <https://zv.hochschulstart.de> bereitliegt.

Auf diesem elektronischen Kontrollblatt überprüfen Sie bitte zunächst die Daten. Achten Sie insbesondere darauf, ob das Kontrollblatt Sie auf eventuelle Mängel in Ihrem Zulassungsantrag, auf das Fehlen von Unterlagen oder Mängel in beigefügten Unterlagen hinweist.

Ihre Zugangsdaten benötigen Sie auch, wenn Sie sich noch einmal anschauen wollen, was Sie genau beantragt haben, oder wenn Sie sich zum nächsten Semester erneut um einen Studienplatz bewerben wollen, weil Ihre erste Bewerbung wegen fehlender Studienplätze leider ohne den erhofften Erfolg geblieben ist.

Haben Sie alle Fragen von „AntOn“ beantwortet, speichern Sie Ihre Daten direkt unter <https://zv.hochschulstart.de>. Im Gegenzug erscheint auf Ihrem Bildschirm ein Formular, das Sie ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit den übrigen Unterlagen an »hochschulstart.de« schicken müssen.

Denn ganz ohne Papierkram geht es auch bei der elektronischen Bewerbung nicht. Ohne Ihre Unterschrift und ohne eine beglaubigte Kopie Ihres Abschlusszeugnisses des Erststudiums kann aus dem online gespeicherten Datensatz kein richtiger Antrag werden.

Die Termine

Der elektronische Antrag unterstützt Sie auch in einem weiteren Punkt: Er hilft Ihnen, den Bewerbungsschluss einzuhalten. Wo immer auf der Welt Sie sich gerade befinden, mit der fristgerechten elektronischen Speicherung Ihres Datensatzes haben Sie die Bewerbungsfrist gewahrt. Für das Einreichen der Papierunterlagen haben Sie dann noch zwei Wochen Zeit.

Zu einem Wintersemester gibt es bei »hochschulstart.de« zwei unterschiedliche Bewerbungstermine.

- ▶ 31. Mai der letzte Bewerbungstermin für die so genannten „Alt-Abiturienten“ und der
- ▶ 15. Juli der letzte Bewerbungstermin für „Neu-Abiturienten“.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber der 15. Januar als Bewerbungstermin.

Wer sich bereits zu einem früheren Semester um einen Studienplatz hätte bewerben können, gehört zu den „Alt-Abiturienten“. Wer erst nach dem vorhergehenden Bewerbungstermin seine Studienberechtigung erworben hat, gehört zu den „Neu-Abiturienten“.

Diese auf die Besonderheiten der Bewerber für ein Erststudium bezogene Regelung wirkt sich auch für Zweitstudienbewerber aus.

- ▶ Wer nach dem 15. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zum folgenden Wintersemester „Neu-Abiturient“; es gilt also der 15. Juli als letzter Bewerbungstermin.
- ▶ Wer vor dem 16. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zum folgenden Wintersemester „Alt-Abiturient“; es gilt also der 31. Mai als letzter Bewerbungstermin.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber der 15. Januar als Bewerbungstermin.

Bei der Einhaltung der Termine muss »hochschulstart.de« streng sein, denn schließlich wird eine Konkurrenz unter im Prinzip gleichberechtigten Bewerbern entschieden. Die nachträgliche Aufnahme eines zusätzlichen Konkurrenten in das Vergabeverfahren bedeutet unter Umständen, einem anderen den Studienplatz zu verweigern.

Wichtig: Reichen Sie Ihren Zulassungsantrag frühzeitig ein! Sie haben dadurch einen großen Vorteil: Bei einem evtl. Fehler im Antrag steht Ihnen – und »hochschulstart.de« – ausreichend Zeit für eine Korrektur zur Verfügung. Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss Ihr Antrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages bei »hochschulstart.de«. Bewerbungen per Telefax oder E-Mail kann »hochschulstart.de« nicht berücksichtigen!

Die Unterlagen

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- ▶ eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums. Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismitteilungen der Prüfungsteile) beifügen. Einzelheiten enthält die Anlage der auf den Seiten 9 ff. dieses Merkblattes abgedruckten Richtlinien.

- ▶ beglaubigte Kopien aller Belege und Nachweise über Studienleistungen und andere Tätigkeiten zur Begründung Ihres Zweitstudienantrages.

Falls Sie einen Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder rechtzeitig zum Studienbeginn (d. h. zu einem Sommersemester bis zum 30. April, zu einem Wintersemester bis zum 31. Oktober) abgeleistet haben werden, sollten Sie unbedingt einen Nachweis hierüber beifügen. Dies ist für Zweitstudienbewerber besonders wichtig, weil im Rahmen der Auswahl eine Dienstleistung von großer Bedeutung sein kann (vgl. die Erläuterungen im Abschnitt „Die Auswahl“. Was als Dienst zählt, finden Sie unter <https://zv.hochschulstart.de> entweder (als E-Paper) im Magazin »hochschulstart.de« oder im Merkblatt „Verpflichtung auf Zeit“ in der Rubrik Downloads/Merkblätter & Übersichten.

Auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden. Wenn Sie für Ihre Zweitstudienbewerbung Gründe angeben, die durch die Vorlage von Dokumenten belegt werden können, müssen dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise als amtlich beglaubigte Fotokopien beigelegt werden. Dafür zwei **Beispiele**:

Wenn Sie nach Ihrem abgeschlossen Erststudium eine berufliche Tätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit Ihrem abgeschlossenem Erststudium und dem angestrebten Zweitstudium steht, müssen Nachweise über die Tätigkeit beigelegt werden.

Wenn Sie Ihre Zweitstudienbewerbung damit begründen, dass Sie aufgrund des abgeschlossenem Erststudiums keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und bereits mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, muss dies durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit und/oder durch erfolglose Bewerbungen nachgewiesen werden.

Im Zweifelsfall besprechen Sie Ihre Studienplatzbewerbung bitte frühzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen mit der zuständigen Sachbearbeitung bei »hochschulstart.de«. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes. Die einzelnen Fallgruppen und ihre Bewertung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Richtlinien, Punkte II.2.b und c.

Als Zweitstudienbewerber können Sie Ihrem Zulassungsantrag einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches beifügen, falls ein entsprechender Grund vorliegt und nachgewiesen wird (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 3 der Sozialkriterien auf Seite 4). Hat die Hochschule die wissenschaftlichen Gründe für Ihr Zweitstudium anerkannt, kann sie eine zwingende Ortsbindung bestätigen. »hochschulstart.de« behandelt Sie dann bei der Ortsverteilung so, als ob Sie einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches gestellt hätten und dieser Antrag anerkannt worden wäre. Außerdem können Sie zusätzlich zu Ihrem Zulassungsantrag einen Härtefallantrag stellen, falls Sie durch entsprechende Belege nachweisen, dass Ihnen nach den strengen Härtefallrichtlinien nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Achtung: Diese Anträge können Sie **NUR** bei einer Bewerbung für die Studiengänge **Medizin**, (**Tiermedizin** nur im Wintersemester), **Zahnmedizin** und **Pharmazie** stellen.

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, müssen Sie folgende Besonderheiten beachten:

In Ihrem Zulassungsantrag geben Sie neben Ihrem Studiengangwunsch alle Hochschulen an, die für Sie in Frage kommen. Die erstgenannte Universität müssen Sie jedoch um ein Gutachten bitten, in dem die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium bewertet wird. Das Formular hierfür finden Sie am Ende des Merkblattes. Der Anforderung des Gutachtens fügen Sie bitte die gleichen Unterlagen bei wie dem – an »hochschulstart.de« zu richtenden – Zulassungsantrag (gilt auch für nachzureichende Unterlagen) sowie einen an Sie selbst adressierten Freiumschlag.

Da die Erstellung des Gutachtens längere Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie es so früh wie möglich anfordern; Ihre Anforderung sollte möglichst einen Monat vor Bewerbungsschluss bei der gewünschten Hochschule vorliegen. Ihren Zulassungsantrag reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen bei »hochschulstart.de« ein. Die Hochschule sendet das Gutachten direkt an »hochschulstart.de«. Bitte beachten Sie: Ihr Zulassungsantrag muss in jedem Fall spätestens am Tag des Bewerbungsschlusses bei »hochschulstart.de« vorliegen!

Noch zu beachten

Auch wer erst durch den Abschluss des Erststudiums die Berechtigung für das nunmehr angestrebte Studium erworben hat, muss seinen Zulassungsantrag als Zweitstudienbewerber stellen. Solche Bewerber können sich nicht darauf berufen, dass sie vorher gar keine Hochschulzugangsberechtigung besaßen, die ihnen die Aufnahme ihres jetzigen Wunschstudiums ermöglichte. Sinn eines Studiums ist jedoch nicht die Vermittlung einer Studienberechtigung; dies ist nur eine Nebenfolge.

Wer während seines Erststudiums bereits anrechenbare Studienleistungen für das beabsichtigte Zweitstudium erworben hat, sollte diese schon vor der Bewerbung für den Zweitstudiengang vom Prüfungsamt der Hochschule bzw. vom zuständigen staatlichen Prüfungsamt anerkennen lassen. Nach einer Zulassung für den nunmehr gewünschten Studiengang können Sie bei der Einschreibung beantragen, in ein höheres Semester eingestuft zu werden. Nähere Auskünfte – z. B. über die Zuständigkeit für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen – erfragen Sie bitte bei der gewünschten Hochschule.

Hinweis zu geschlechtsneutralen Bezeichnungen:

Wenn auf diesen Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

Richtlinien
für Entscheidungen über Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern
für ein Zweitstudium nach § 17 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung
(Ergänzende Hinweise sind kursiv gedruckt)

I. Verfahren

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entscheidungen der Stiftung über Anträge von Personen, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ein weiteres anstreben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

2. Verfahrensablauf bei Geltendmachung wissenschaftlicher Gründe für ein Zweitstudium

a) Der Zulassungsantrag wird innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit einem Nachweis, dass die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule um ein Gutachten gebeten worden ist, an die Stiftung gerichtet. Bewerbungsschluss ist

- für ein Wintersemester, wenn das Erststudium vor dem 16. Januar abgeschlossen wurde, der 31. Mai, andernfalls der 15. Juli;

- für ein Sommersemester der 15. Januar.

Die Hochschule leitet das Gutachten bis zum 20. Juli bzw. 20. Januar der Stiftung zu.

b) In dem Gutachten bewertet die Hochschule in Anwendung der Richtlinien

aa) die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium,

bb) die Frage der Ortsbindung; befürwortet sie die Ortsbindung, gilt dies als Anerkennung eines Antrages auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches.

Die Feststellungen werden grundsätzlich nach Aktenlage getroffen. Soweit nicht allein nach Aktenlage entschieden werden kann, führen die Hochschulen ein Vorstellungsgespräch durch. Das Vorstellungsgespräch soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Das Gutachten muss von der Leitung der Hochschule erstattet oder bestätigt werden. Eine Bestätigung muss auf den Inhalt des Gutachtens in Form einer Befürwortung eingehen. Ein bloßer Sichtvermerk genügt nicht.

c) Die Stiftung trifft die Auswahl auf der Grundlage des von der Hochschule erstellten Gutachtens. Weicht die Stiftung von den Feststellungen der Hochschule ab, unterrichtet sie die Hochschule.

d) Wird der Stiftung innerhalb der genannten Frist kein Gutachten vorgelegt, kommt die Anerkennung wissenschaftlicher Gründe für ein Zweitstudium nicht in Betracht.

II. Entscheidungskriterien

1. Liegt in einem Studiengang die Zahl der Bewerbungen für ein Zweitstudium nicht über der Zahl der Studienplätze in dieser Quote, sind alle Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt. Die Verteilung auf die Studienorte erfolgt nach den im Vergabeverfahren geltenden Grundsätzen.

2. Reicht in einem Studiengang die Zahl der Studienplätze in dieser Quote nicht zur Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber aus, wird nach § 17 Abs. 2 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung die Rangfolge durch eine Messzahl bestimmt, die nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

a) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden nach Anlage 3 zur Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	–	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	–	3 Punkte
Note „befriedigend“	–	2 Punkte
Note „ausreichend“	–	1 Punkt.

Wird die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis mit 1 Punkt bewertet. Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium, die aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte nicht in der Lage sind, eine Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nachzuweisen, gelten die in der Anlage dargelegten Grundsätze.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Pharmaziestudium nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung aus den im Verhältnis 2:3 gewichteten Noten für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ermittelt.

b) Für die Ermittlung des Grades der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Gruppen gebildet:

- Fallgruppe 1: zwingende berufliche Gründe

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

- Fallgruppe 2: wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

- Fallgruppe 3: besondere berufliche Gründe

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangsspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffenen nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.

- Fallgruppe 4: sonstige berufliche Gründe

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.

- Fallgruppe 5: keiner der vorgenannten Gründe

Wird das Zweitstudium angestrebt, um nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben vorzubereiten, kann dies durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Zu Fallgruppe 1:

Die Fallgruppe 1 betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme eines Berufes zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen voraussetzt. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin) und Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie).

Zu Fallgruppe 2:

Die Bildung der Fallgruppe 2 soll der besonderen Bedeutung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung tragen.

Zu Fallgruppe 3:

In den Fällen der Fallgruppe 3 wird maßgeblich darauf abgestellt, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können.

Im Einzelnen muss dargelegt werden, dass die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Bei der Überprüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Zu Fallgruppe 4:

Fallgruppe 4 berücksichtigt, dass die berufliche Situation auch dann durch ein Zweitstudium erheblich verbessert werden kann, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. In diesen Fällen ist im Einzelnen darzulegen, weshalb das Studium zu befürworten ist.

Zu Fallgruppe 5:

Der Fallgruppe 5 werden alle übrigen Zweitstudienvorhaben zugeordnet.

Die Erhöhung der Punktzahl bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mit ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Zweitstudiums die Absicht verbinden, sich nach einer Familienphase um eine Wiedereingliederung oder einen Neueinstieg in das Berufsleben zu bemühen, kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- c) Entsprechend der Zuordnung zu einer der Fallgruppen nach Buchstabe b) werden für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium folgende Punktzahlen vergeben:

Fallgruppe 1	-	9 Punkte
Fallgruppe 2	-	7, 9 oder 11 Punkte
Fallgruppe 3	-	7 Punkte
Fallgruppe 4	-	4 Punkte
Fallgruppe 5	-	1 Punkt.

Für die Punkteverteilung innerhalb der Fallgruppe 2 werden folgende Kategorien gebildet:

- 7 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt.
- 9 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt.
- 11 Punkte: Die Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse.

Für die Verteilung der Punkte sind im Einzelnen folgende Kriterien zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist:

- Bisheriger Werdegang; dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden;
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“) ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit in Forschungsprojekten während der Studienzzeit;
- Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung; ist die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung?

Eine Kumulierung von mehreren geltend gemachten Gründen findet nicht statt. Es wird die jeweils günstigste Fallgruppe für die Ermittlung der Messzahl zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

3. Die Rangplatzbestimmung und damit die Bildung der Messzahl erfolgt durch Addition der vergebenen Punkte. Die höhere Messzahl geht der niedrigeren im Rang vor.

III. Grad der Qualifikation als nachrangiges Verteilungskriterium nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung

1. Der als *nachrangiges* Verteilungskriterium maßgebliche Grad der Qualifikation bestimmt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Zweitstudium nach der Zahl der Punkte, die nach Abschnitt II. Nr. 2 a) für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums vergeben werden.
2. Der Zahl der Punkte werden dabei folgende Durchschnittsnoten zugeordnet:

4 Punkte	- Durchschnittsnote	1,0
3 Punkte	- Durchschnittsnote	2,0
2 Punkte	- Durchschnittsnote	3,0
1 Punkt	- Durchschnittsnote	4,0

Anlage

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium, die aufgrund der auf sie anzuwendenden Vorschriften in der Approbationsordnung nicht in der Lage sind, eine Durchschnitts- oder Gesamtnote des Examins nachzuweisen, wird die Zugehörigkeit zu der für die Zweitstudienbewerbung maßgeblichen Leistungsgruppe nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Ermittlungsgrundlagen

Der Ermittlung werden die erreichten Punktzahlen in folgenden Prüfungsteilen des Studiums zugrunde gelegt:

Im Studiengang Medizin:

- die Ärztliche Vorprüfung,
- der Erste und Zweite Abschnitt sowie der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

2. Berechnungsmethode

Anhand der erreichten Punktzahl wird für jeden zu berücksichtigenden Prüfungsteil eine Leistungszahl ermittelt. Das gerundete arithmetische Mittel aller Leistungszahlen kennzeichnet die bei der Zweitstudienbewerbung maßgebliche Leistungsgruppe.

Im Einzelnen wird folgendermaßen vorgegangen:

Für jeden einzelnen Prüfungsteil wird das Verhältnis der erreichten Punktzahl zur maximal erreichbaren Punktzahl als Vomhundertsatz gebildet. Dieser Vomhundertsatz wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Bestehensgrenze den aus den Skalen A oder B ersichtlichen Leistungszahlen zugeordnet. Die Leistungszahlen entsprechen den bei der Zweitstudienbewerbung maßgeblichen Leistungsgruppen.

Skala A: Bestehensgrenze 50 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben oder nicht mehr als 18 v. H. unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten im gesamten Bundesgebiet	
Vomhundertsatz der richtigen Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	Leistungszahl/Leistungsgruppe
von 80 v. H. bis 100 v. H.:	1 ausgezeichnet, sehr gut
von 70 v. H. bis unter 80 v. H.:	2 gut, voll befriedigend
von 60 v. H. bis unter 70 v. H.:	3 befriedigend
von Bestehensgrenze bis unter 60 v. H.:	4 ausreichend

Skala B: Bestehensgrenze 60 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben oder nicht mehr als 18 v. H. unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten im gesamten Bundesgebiet und nicht unter 50 v. H. richtige Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	
Vomhundertsatz der richtigen Antworten an der Gesamtzahl der Aufgaben	Leistungszahl/Leistungsgruppe
von 85 v. H. bis 100 v. H.:	1 ausgezeichnet, sehr gut
von 75 v. H. bis unter 85 v. H.:	2 gut, voll befriedigend
von 65 v. H. bis unter 75 v. H.:	3 befriedigend
von Bestehensgrenze bis unter 65 v. H.:	4 ausreichend

Die sich ergebenden Leistungszahlen der einzelnen Prüfungsteile werden addiert und durch die Anzahl der zugrunde liegenden Prüfungsteile dividiert. Ist das Ergebnis keine ganze Zahl, werden die Ziffern 1 bis 4 hinter dem Komma abgerundet, die Ziffern 5 bis 9 hinter dem Komma aufgerundet.

3. Nachweise

Der Stiftung sind Bescheinigungen der Prüfungsämter vorzulegen, aus denen sich die in jedem Prüfungsteil erreichte Punktzahl sowie das Datum des abgelegten Prüfungsteils ergeben. Die Bescheinigungen sollen Angaben über die maximal erreichbaren Punktzahlen enthalten.

.....
Name, Vorname

Gruppe

3	3
---	---

.....
PLZ, Wohnort, Datum

.....
Straße / Postfach

An

.....
Telefon

.....
(Hochschule)

.....
Straße / Postfach

.....
PLZ und Ort

Beachten Sie: Senden Sie Ihre Bitte um Erstellung eines Gutachtens, mit den dazugehörigen Unterlagen, möglichst frühzei- tig an die gewünschte Hochschule
--

Aufnahme eines Zweitstudiums aus wissenschaftlichen Gründen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen und beabsichtige nunmehr

im Studiengang

zum (Semesterangabe:) ein weiteres Studium aufzunehmen.

In meinem Zulassungsantrag bei »hochschulstart.de« werde ich Ihre Hochschule an erster Stelle nennen. Ich bitte Sie daher um die Erstellung eines Gutachtens, in dem Sie die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium bewerten. Die Gründe habe ich auf einem besonderen Blatt erläutert. Das Gutachten senden Sie bitte an »hochschulstart.de«, 44128 Dortmund. Ich versichere, dass ich für diesen Zulassungsantrag bei »hochschulstart.de« keine andere Hochschule um die Erstellung eines Gutachtens gebeten habe.

Neben der amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses über mein abgeschlossenes Erststudium und der schriftlichen Begründung habe ich folgende Unterlagen beigefügt (falls der Platz nicht für die Angabe aller Unterlagen ausreicht, geben Sie die weiteren Belege bitte am Anfang der schriftlichen Begründung an):

.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift